



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Waeber Emanuel

2017-CE-108

Verlandung und Kiesentnahme am Schwarzsee, wie weiter?

I. Anfrage

Am kommenden August, nach genau zwanzig Jahren, blicken wir dieses Jahr noch heute fassungslos und ohnmächtig auf das damalige unheimliche Unwetter am Schwarzsee zurück. Vieles konnte im Verlaufe der letzten Jahre unternommen und in dem Sinne verbessert werden, sodass sich die Bevölkerung sicher fühlt.

Im Rahmen der seinerzeitigen Aufräumarbeiten konnte viel erreicht werden. Eine grosse und augenscheinlich auch sichtbare Lücke besteht aber weiterhin. Trotz Bachverbauungen und Einbau von Geröllschiebern konnte nicht verhindert werden, dass der Schwarzsee an der Mündung des Seeweidbachs langsam aber stetig verlandet. Mit Erstaunen stelle ich fest, dass der Rekurs von Pro Natura Freiburg gegen die erteilte Bewilligung, bei der Mündung des Seeweidbachs in den Schwarzsee Kies zu entnehmen, vom Kantonsgericht gutgeheissen worden ist. Denn anhand historischer Aufnahmen kann eindeutig nachgewiesen werden, dass die Bedingungen für eine Kiesentnahme gegeben wären und diese nicht gegen das vom Gericht äusserst eng interpretierte und ausgelegte Gewässerschutzgesetz verstösst. Das Eingreifen in diesen Lebensraum ist dringend notwendig, um den ursprünglichen und natürlichen Zustand wiederherzustellen.

Ich gelange mit der Anfrage an den Staatsrat, welche weiteren Schritte er in dieser Angelegenheit vorsieht und wie ein entsprechender Aktionsplan inhaltlich und zeitlich umgesetzt werden kann.

9. Mai 2017

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat den strikten rechtlichen Rahmen in Erinnerung rufen, der vom einschlägigen eidgenössischen Recht und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung definiert wird.

1. Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern: Verfahren und Bewilligung

Artikel 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; RS 814.20), der im Kanton Freiburg durch Artikel 36 Abs. 1 des Gewässergesetzes (GewG; SGF 812.1) ausgeführt wird, legt fest, dass eine Bewilligung braucht, wer Kies, Sand oder anderes Material ausbeuten oder vorbereitende Grabungen dazu vornehmen will. Im Kanton Freiburg ist die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung wird im Prinzip

in Form einer Bewilligung zur Benützung der kantonalen öffentlichen Sachen erteilt (Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen; SGF 750.1).

Materialentnahmen aus der Sohle eines Fliessgewässers (oder eines Sees) gelten als Wasserbauarbeiten und sind somit nach Artikel 29 GewG dem Baubewilligungsverfahren unterstellt. Nach Artikel 84 Bst. g^{bis} des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11) ist für die Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern eine Baubewilligung im ordentlichen Verfahren nötig.

Weiter gilt nach Artikel 36 Abs. 3 GewG, dass die Materialgewinnung durch ein höheres Allgemeininteresse gerechtfertigt sein muss; dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn es darum geht:

- a) einen normalen Abfluss des Wassers, den Schutz des anliegenden Geländes und die Erhaltung der Staubecken und des nutzbaren Grundwassers zu sichern;
- b) einem Gemeinwesen die Möglichkeit zu geben, Arbeiten öffentlichen Interesses auszuführen.

Anders gesagt: Dieser Artikel legt fest, dass die Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern im Grundsatz verboten ist und dass die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung eine Ausnahme darstellt, die nur in Frage kommt, wenn ein höheres Allgemeininteresse vorliegt. Absatz 2 von Artikel 36 GewG gibt denn auch vor, dass die Bewilligung befristet wird und dass kein Anspruch auf Materialgewinnung besteht.

Wer ein Gesuch für eine Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern einreicht, muss gemäss Artikel 58 Abs. 1 des Gewässerreglements (GewR; SGF 812.11) genaue Angaben zu Standort, Volumen und Ausmass der Materialentnahmen, zur Bestimmung des Materials und gegebenenfalls zum Geschiebehalt machen. Für eine Materialentnahme muss ein Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit verfasst werden, es sei denn, die RUBD stimmt aufgrund der Art und Bedeutung des Fliessgewässers und des Volumens der Materialentnahme einer Abweichung von diesem Grundsatz zu (Art. 58 Abs. 2 GewR).

In Bezug auf die Entleerung von Geschiebesammlern kann festgehalten werden, dass eine solche als Unterhaltsarbeit gilt, für die keine Baubewilligung erforderlich ist. Die in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten (Art. 52 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Bst. c GewR). Auch muss vor Beginn solcher Arbeiten das Amt für Umwelt (AfU) zurate gezogen werden. Dieses holt das Gutachten der betroffenen Dienststellen und gegebenenfalls die erforderlichen Bewilligungen ein (Art. 52 Abs. 2 GewR).

2. Einmündung des Seeweidbachs in den Schwarzsee

In den letzten rund zehn Jahren gelangte die Gemeinde Plaffeien dreimal (2008, 2013 und 2014) an die Sektion Gewässer des Tiefbauamts (TBA)¹ mit dem Wunsch, Geschiebeablagerungen bei der Einmündung des Seeweidbachs in den Schwarzsee aus dem See ausbaggern zu dürfen.

Da es sich bei diesem Gebiet um ein ökologisch äusserst wertvolles und auf kantonaler Ebene einmaliges Gebiet handelt, hat die RUBD diese Gesuche mit grösster Sorgfalt geprüft. Die Verlandung im Seeweidbachdelta ist ein natürlicher Vorgang, der bei allen Seen – ob künstlich oder natürlich – stattfindet und der eine periodische Erneuerung des vom Fliessgewässer abgelagerten

¹ Die Sektion Gewässer untersteht seit Mai 2016 dem AfU.

Geschiebes bewirkt. Das Seeweidbachdelta bietet einen diversifizierten Lebensraum und ist für die Wasserfauna äusserst wertvoll. Die Bewahrung dieses Lebensraums entspricht den allgemeinen Zielen des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), das insbesondere die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische erhalten will (Art. 1 Bst. a BGF).

Namentlich aufgrund der negativen Gutachten von mehreren kantonalen Dienststellen verweigerte die RUBD die Bewilligung für Materialentnahmen, um welche die Gemeinde Plaffeien im Jahr 2013 ersucht hatte. Im Anschluss daran bat die Gemeinde um ein Treffen mit einer Delegation des Staatsrats. Bei diesem Treffen wurde beschlossen, dass die Gemeinde ein Gesuch für dringliche Massnahmen nach Artikel 30 Abs. 1 GewG einreichen würde. Diese Bestimmung sieht Folgendes vor: «Bei einer unmittelbaren Gefahr trifft die Gemeinde die dringlichen Massnahmen, die angesichts der Umstände nötig sind. Sie benachrichtigt sofort die zuständige Dienststelle und gegebenenfalls den betreffenden Gemeindeverband.» Die Gemeinde reichte dieses zweite Gesuch 2014 ein, um den Zustand des Deltas von 2005 wiederherzustellen. Am 2. Februar 2015 erteilte die RUBD die Bewilligung zur dringlichen Materialentnahme aus dem Mündungsgebiet des Seeweidbachs.

Dagegen reichte Pro Natura Freiburg eine Beschwerde ein. Am 6. Juli 2016 hiess das Kantonsgericht die Beschwerde gut und begründete dies damit, dass die Voraussetzungen für eine dringliche Massnahme nach Artikel 30 Abs. 1 GewG (Vorhandensein einer unmittelbaren Gefahr) nicht erfüllt seien. Das Gericht erwähnte in seinem Urteil zudem, dass es der Gemeinde frei stehe, eine Bewilligung im ordentlichen Verfahren zu beantragen (Art. 29 GewG), wobei die Gemeinde das Vorhaben als Bauherrin leiten würde.

Sollte ein Bedarf an Materialentnahme aus dem Seeweidbachdelta nachgewiesen werden, kann die Gemeinde tatsächlich ein Baubewilligungsgesuch im ordentlichen Verfahren einreichen. Das Verfahren und der Mindestinhalt des Dossiers sind weiter oben unter Punkt 1 dargelegt. Falls sich die Gemeinde Plaffeien dafür entscheidet, sollte sie nach Einschätzung des Staats unbedingt ein Vorprüfungsgesuch nach Artikel 137 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG; SGF 710.1) vorlegen, um in Erfahrung zu bringen, ob ein solches Projekt machbar ist und was die Bedingungen der Machbarkeit sind. Die zuständigen kantonalen Dienststellen stehen der Gemeinde zur Verfügung, namentlich um die Notwendigkeit eines Kurzberichts zur Umweltverträglichkeit abzuklären und um den Begriff des überwiegenden öffentlichen Interesses genauer zu erfassen.

3. Geschiebesammler

Wir erinnern daran, dass die Gemeinde im Anschluss an die Hochwasser von 1997 oberhalb des Deltas des Seeweidbachs zwei Geschiebesammler («Geschiebesammler Seeweid oben» und «Gerinneaufweitung Seeweid unten») realisiert hat. Die Wasserbauarbeiten wurden durch Bund und Kanton subventioniert.

Ziel dieser Geschiebesammler ist, eine Ablagerung des Geschiebes zu bewirken, bevor dieses in das Mündungsdelta des Seeweidbachs gelangt. Bei fachgerechtem Unterhalt der Geschiebesammler können somit weitere Materialablagerungen im Schwarzsee verhindert werden. Sollte die Gemeinde feststellen, dass die Geschiebesammler nicht wie erwartet funktionieren, könnte das AfU eine neue Studie zum Geschiebehaushalt durchführen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die zeitlich beschränkte Bewilligung zur Materialentnahme vom 7. August 2013 hin, welche die Gemeinde bis Ende 2016 berechtigte, diesen Unterhalt unter Berücksichtigung entsprechender Vorgaben zu gewährleisten. Die Gemeinde kann bei Bedarf beim AfU ein neues Gesuch für die Entleerung der Geschiebesammler einreichen. Eine solche Entleerung untersteht zwar nicht der Baubewilligungspflicht, doch bleiben wie erwähnt die Bewilligungen nach Spezialgesetzgebung (Bewilligung für eine Materialgewinnung aus öffentlichen Gewässern sowie fischereirechtliche Bewilligung) vorbehalten.

19. Dezember 2017